

Haushaltssatzung der Gemeinde Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom folgender Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	32.101.400,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	33.830.800,00 €
außerordentlichen Erträge auf	240.000,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	169.000,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	34.203.200,00 €
Auszahlungen auf	38.241.500,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	28.767.400,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	30.297.600,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.829.100,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.045.700,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.606.700,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	898.200,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **1.606.700,00 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 445 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 375 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt Prenzlau von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf **2.500.000,00 €** und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **500.000,00 €**

festgesetzt.

§ 6

Der im Stellenplan enthaltene ku-Vermerk bezüglich des Überhangs gemäß Stellenobergrenzenverordnung (StogV) wird bei Ausscheiden des Stelleninhabers wirksam.

aufgestellt:
Prenzlau, den 19.10.2012

festgestellt:
Prenzlau, den 22.10.2012

Marek Wöller-Beetz
Kämmerer

Hendrik Sommer
Bürgermeister